J. publ. G.
450
b

I publ. 9
450 b
Majer

Ueber
die beyden höchsten Würden
des
heiligen römischen Reichs,
das
römische Papst- und Kaiserthum.

Von

D. Johann Christian Majer,

Königl. Dänischem wirkl. Justizrathe und ordentlichem Lehrer des Staats- und Lehnrechts zu Tübingen.

Hamburg und Kiel,
bey Karl Ernst Bohn. 1798.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

1.

Endlich brach doch einmal das Licht der Vernunft durch die tausendjährige Nacht des Mittelalters. Allmählig bestrahlte es auch die rechtliche Seite von der moralischen Natur des Menschen. Im Fortgange der Kultur der Wissenschaften bildete sich auch die Rechtsphilosophie. Diese lehrte eines Theils die dem Menschen angebornen Rechte der Freyheit und Gleichheit; und gab den Einzelnen zu ihrer Sicherheit im Verhältnisse gegen einander das Ius laesi in laedentem. Andern Theils lehrte sie die aus den freywilligen Verträgen sich ergebenden Rechte und Pflichten, und normirte hiernach den Gesellschaftsstand.

Die für diese beyderley Verhältnisse der Menschheit entwickelten Rechtsprincipien legte sie zum Grunde in Ausführung ihres Staats- und

Völker-Rechtssystems; und man beruhigte sich mit dieser Staats- und Völkerrechtsphilosophie das ganze jetzige Jahrhundert herauf, bis ihrem Socialsysteme die fränkische Nation mit dem Schwerdte in der Hand gewissermaaßen den Gehorsam aufkündigte, und die kritische Philosophie mit ihren neuen Spekulationen sie auch hierin in Mißcredit setzte.*)

Was es aber auch für Staatsrechtsprincipien sind, über welche die Herren Philosophen sich mit einander vereinigen oder nicht vereinigen mögen:

---

*) Bekanntlich will durch die neuere Philosophie statt des Socialprincips ein Rationalprincip aufgestellt werden. Ich will nur an einige der neuesten Schriften erinnern. Schlözer Staatsrecht und Staatsverfassungslehre. Gött. 1793. 8. Moser und Schlözer, oberste Gewalt im Staate. 1794. 8. Etwas vom Staatsvertrage. Ein Nachtrag zu der Schrift: Moser und Schlözer, oberste Gewalt im Staate. Meißen. 1795. 8. Göttingisches philosophisches Museum, herausgegeben von Buhle und Bouterweck, Prof. der Philos. 1. B. 1. St. 1798. N. III. s. Götting. Anzeigen, St. 32. Febr. 1798. S. 312.

so läßt sich doch mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit voraussehen, daß es immer ein solches seyn wird, welchemnach das ganze Menschengeschlecht ungleich mehr voneinander zerstreut, als zusammen vereiniget, ungleich mehr in verschiedene Staaten gesondert, als in Eine große Staatsfamilie gesammelt werden sollte. Dieß mag wohl die natürliche Folge von allem Philosophiren über das Staatsrechtssystem seyn; aber um so inconsequenter ist es dann auch, wenn man die Errichtung und Constitution der Staaten dem ungebundenen Willen eines jeden Haufen Volks überläßt; ja wohl gar jedem Ueberwältiger, welchem sein Wagestück gelingt, den Staatsgehorsam durch ein Vernunftprincip sanctionirt, und dabey noch von einem ewigen Frieden im Kreise aller der vielen und mannichfaltigen auf solchen Rechtsprincipien stehenden Staaten und Völker träumen mag.

2.

Die Bischöfe der christlichen Kirche, welche, als Nachfolger der Apostel, doch deren An-

sehen für ihre Person sich nicht mehr zu geben vermochten, und dagegen in der guten Meinung standen, daß es ihres Amtes wäre, bey ihren Gläubigen nicht nur den Verstand über die göttlichen Dinge aufzuklären, sondern auch den Willen zu bessern, und aus ihnen bessere Menschen zu machen, — mußten dann darauf bedacht seyn, das hiezu erforderliche Ansehen, und den Nachdruck, den sie mit ihrer Person nicht zu geben vermochten, ihrem Amte zu verschaffen.

Sie glaubten, solches am zuverläßigsten in der hierarchischen Verfassung der Kirche zu finden, und setzten solchemnach, um ihres Zweckes desto weniger zu verfehlen, es unter die Glaubensartikel selbst, daß

1. die Kirche eine vom Stifter der Religion selbst unmittelbar angeordnete Gesellschaft, und deren Theilnehmung von ihm unter dem Verlust der Seligkeit anbefohlen sey; daß

2. von demselben gleich unmittelbar das bischöfliche Amt als seine Stellvertretung eingesetzt;

mithin demselben eine kirchliche göttliche Befehls-haberschaft mitgetheilt, und

3. dabey verordnet worden sey, daß hiezu immer der würdigste gewählt, und dann von einem Collegen zu dieser seiner bischöflichen Würde und kirchlichen Befehlshaberschaft durch die religiöse Handlung der Consecration eingeweihet werden solle.

So ward also die Kirche in ganz eigentlichem Verstande eine Civitas Dei; und hatte zufolge des von Gott unmittelbar selbst angelegten Plans nichts Geringeres zum Zwecke, als, mit der von ihm anbefohlnen Ausbreitung des Christenthums unter alle Völker des Erdbodens, das ganze Menschengeschlecht in Eine Gesellschaft zur übereinstimmigen Verehrung Seiner zu vereinigen.

Unaufhörliche Verbreitung des Christenthums mit Erweiterung der Kirche und Vereinigung des Menschengeschlechts durch dieselbe in Eine große Gesellschaft. — In diesen beyden

Angeln lief über den ganzen Erdboden Jahrhunderte lang das große Triebrad der Hierarchie in unausgesetzter Bewegung.

3.

Es ist leicht zu erachten, daß die Erhaltung der Einheit der Kirche bey der Verbreitung des Christenthums unter allen Völkern des Erdbodens, um ihrer eigenen Schwierigkeiten willen, auch die größeste Sorgfalt und Aufmerksamkeit auf sich ziehen mußte.

Zwar von innen heraus fehlte es ihr immer nicht an einem festen Princip zur Erhaltung der Einheit. Diese beruhte auf der Einheit des Glaubens, welcher von einem Ende der Christenheit zu dem andern die Kirche als eine nothwendige und einzige Anstalt Gottes zur Seligkeit, die Kirchengewalt als eine und eben dieselbe Gewalt Gottes und ihre Organisation in der göttlichen Anordnung der bischöflichen Würde, bey welcher wieder eine und eben dieselbe Weise Statt fand, darstellte.

Auch von aussen her fehlte es ihr nicht an einem festen Verband zur Erhaltung dieser ihrer Einheit, so lange die gesammte Christenheit mit dem Bande des einzigen römischen Reichs umschlungen war; und solchemnach die Einheit des Staats die Christenheit, ihrer kirchlichen Verfassung nach, selbst von aussen her zur Einheit der Kirche zusammenhalten konnte. Hatte der einzig römische Kaiser in dem einzig christlichen Reiche eine Versammlung der Bischöfe seines Reichs veranstaltet: so war für die Autorität der Schlüsse einer solchen Kirchenversammlung durch die ganze damalige Christenheit nichts zu besorgen. Was der römisch-christliche Kaiser sanctionirte, das mußte wohl in der ganzen Christenheit gelten; da sich solche noch nicht über die Grenzen des römischen Reichs und Kaiserthums hinaus erstreckte.

4.

Nachdem aber im fünften Jahrhunderte über das römische Kaiserthum im West die schreckliche Revolution ausgebrochen war, wodurch von wilden Barbaren mit ihren unwiderstehlichen

Kriegsschaaren die römische Staatsverfassung umgestürzt, und auf den Trümmern des römischen Reichs ein neuer Staat nach dem andern mit dem Schwerdte gestiftet wurde: so war freylich nicht nur für die Einheit, sondern sogar für die Existenz der römisch-christlichen Kirche um so mehr alles zu befürchten, als nun die christlichen Gemeinden mit ihren Bischöfen durch die mehreren verschiedenen Staaten sich von einander getrennt sahen, und die Herrschlinge derselben, theils ungläubige Heiden, theils irrgläubige Arianer, zum Princip und Maaßstab ihrer Herrschaft über diese abgerissene römische Provinzen nichts anders als ihre Uebermacht hatten.

5.

Was wohl aus Europen auf lange Zeit hinein geworden wäre, wenn nicht frühzeitig die Moralität des Christenthums die Rohheit dieser barbarischen Herrschlinge etwas gemildert, wenn nicht das Chaos ihrer Zerstörung der Geist der kirchlichen Hierarchie geordnet hätte!

Doch die dringendste Angelegenheit für die

Kirche war zunächst wohl unstreitig die Erhaltung ihrer Einheit auf den Trümmern des römischen Reichs, welche nunmehr vereinzelt unter die Botmäßigkeit und willkührliche Gewalt so vieler verschiedenen Herrschlinge gefallen waren.

Indem aber solchemnach von aussen her für die Kirche die Beförderung ihrer Einheit so gar nicht zu hoffen, daß vielmehr deren Zerrüttung zu befürchten war: so ist leicht begreiflich, daß es der Kirche von nun an zur größten Angelegenheit werden mußte,

eines Theils von innen her den Verband der Kirche zur Erhaltung ihrer Einheit fester zu knüpfen; und

andern Theils der Zerrüttung zu steuern, welche für sie von aussen her wohl unvermeidlich würde gewesen seyn, wenn in dem jetzt entstandenen Chaos von Staaten, worin die christlichen Gemeinden mit ihrem Sacerdotium, ihrem politischen Verhältnisse nach, so sehr zertrümmert und vereinzelt lagen, jedem ihrer Herrschlinge das nur durch Uebermacht

an sich gerissene Imperium, seiner Ausübung nach, auch bloß seinem Uebermuthe überlassen geblieben wäre.

Dieser dringende Nothstand der Kirche, worein sie durch die äusseren Umstände, durch die Revolution in den politischen Verhältnissen gerathen war, — mag es also, wo nicht rechtfertigen, doch immer entschuldigen, wenn die vom römischen Kaiserthume abgerissene Kirche im West zur Erhaltung ihrer Einheit ihre Constitution in etwas änderte, und zur Vorbeugung einer von aussen her so gerechter Weise befürchteten Zerrüttung sich herausnahm, den Herrschlingen der neu gestifteten Staaten für ihr bloß durch Uebermacht an sich gerissenes Imperium ein Rechtsprincip nachzuweisen, und ihm damit zugleich eine für die Kirche ersprießliche Richtung zu geben.

6.

Die Veränderung im Innern der Kirche, zur Erhaltung der Einheit des Glaubens und des ritus, der Disciplin und des Regiments — betraf

die Aufstellung eines sichtbaren Oberhaupts in der Person des römischen Bischofs.

Je mehr von nun an die Christenheit und Kirche, dem politischen Verhältnisse nach, durch die mancherley verschiedenen Staaten von einander getrennt ward; je weniger aus allen den verschiedenen jetzt neu entstandenen Staaten eine Versammlung der sämmtlichen Bischöfe sich hoffen ließ; und das, was auch etwa auf einer National-Synode von den Bischöfen eines solchen einzelnen christlichen Reichs verabredet und beschlossen ward, zu einer allgemeinen Gültigkeit in der Kirche und in der gesammten Christenheit gebracht werden mochte; desto einleuchtender und dringender mußte das Bedürfniß von einem Central-Bischofe werden, welcher der sichtbare Vereinigungspunkt der gesammten Christenheit und Kirche wäre; die Obsorge für das Beste der Kirche, ihrer ganzen Integrität nach, betrachtet hätte, und unmittelbar durch die Einheit und Untheilbarkeit, durch die Individualität seiner Person und seiner bischöflichen Gewalt, die durch die äusseren

Verhältnisse noch so sehr von einander getrennten Theile nun, so zu sagen, von innen heraus in ihr einziges Ganze vereinigen, und so zusammen vereiniget erhalten sollte.

War es doch eine für allemal allgemein anerkannte Sache, daß es Plan Gottes wäre, durch Christenthum und Kirche das ganze Menschengeschlecht von einem Ende des Erdbodens zum andern in Eine Gesellschaft, in Einen Kirchenstaat, in Eine Civitatem Dei zu vereinigen.

Unter all den vielen Bischöfen der Kirche im West war auch nur ein Einziger, welcher sich gegen alle übrigen auf eine einleuchtende und sogar constitutionelle Weise zu dieser erhabenen Würde eines Central-Bischofes der Kirche legitimiren konnte.

Was für ein mächtiges Vorurtheil mußte nicht schon die Hauptstadt des römischen Volks, die uralte Residenz des römischen Kaiserthums für den Bischof zu Rom — auch noch im spätern Zeitalter erwecken?

Wie gerecht waren nicht die Ansprüche der

römischen Geistlichkeit auf die vorzüglichen Einsichten in die göttlichen Geheimnisse, da doch noch allein in Rom die Geistescultur sich erhalten hatte; und dagegen in allen übrigen Provinzen des Occidents entweder noch gar nie zu einem Keim gekommen, oder in ihrer schönsten Blüthe durch den Einfall der rohen Barbaren wieder vernichtet worden war.

Was aber endlich dem Bischofe zu Rom bey der Anmaaßung einer solchen centralbischöflichen Würde über die gesammte Christenheit und die ganze Kirche zum eminentesten Vorzug gereichen mußte, war die Meinung, daß den römischen Stuhl der Apostel Petrus inne gehabt, und der Glaube, daß der göttliche Stifter der Kirche selbst bey der Anordnung ihrer Constitution Rücksicht auf ein solches sichtbares Oberhaupt genommen, und deßfalls schon unter seinen zwölf auserwählten Aposteln mit dem Petrus die Vorsehung gegen die übrigen dahin getroffen habe, daß ihm und seinen Nachfolgern die Obsorge für das allgemeine Beste der Kirche, die bischöfliche Ge-

walt über die ganze Kirche als Eine Heerde, und also über alles das anvertraut seyn und bleiben solle, was die Einheit und Integrität der Kirche betreffen würde.

War es doch nur allein Petrus, welchem Christus zu wiederholtenmalen den eigenen Auftrag ertheilte: weide meine Schaafe; weide meine Lämmer; und war es dann wieder allein dieser Petrus, gegen welchen er ein andermal die vielbedeutende Rede richtete: Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich bauen meine Gemeinde, und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen.

7.

Durch diesen Centralpunkt der Kirche und ihrer bischöflichen Gewalt, welcher nun also auf den römischen Stuhl des Petrus für fundirt gehalten ward, in welchem und durch welchen dann die Einheit der Kirche und ihres Regiments bestehen sollte, erhielt sie dann auch ihren distinctiven eigenthümlichen Charakter; und so weit durch die Christen-

stenheit und Kirche diesem römischen Bischofe die Obedienz geleistet wurde, so ward sie eben dadurch im ganz eigentlichen Verstande auch römisch-katholisch.

In diesem römisch-katholischen Kirchenstaate, welcher sich allmählig von Provinz zu Provinz erweiterte, und zuletzt ganz Europa umfaßte, — gab es zwar mit dem Bischofe zu Rom über seine Anmaaßung mancher einzelner geistlichen Hoheitsrechte in den Sprengeln der übrigen Bischöfe manchen Widerspruch; und noch mehr wurde das Princip angefochten, aus welchem er eben sich zu so mancher Schmälerung und Beschränkung der gemeinen bischöflichen Gewalt in der Kirche für berechtiget halten wollte; indem er behauptete, daß der göttliche Stifter der Kirche die zu deren Regierung angeordnete Gewalt mit ihrer ganzen Fülle dem Apostel Petrus allein unmittelbar verliehen und überlassen habe, um davon den übrigen Aposteln, als seinen Mitgehülfen, so viel mitzutheilen, als er sie in partes solicitudinis suae zu ziehen haben würde.

Dagegen ist in dieser römisch-katholischen Christenheit, Kirche und ihrem Kirchenstaate bis auf den heutigen Tag ohne Widerspruch und anerkannt geblieben, daß

die gesellschaftliche Verbindung ein und untheilbar und unzertrennlich wäre, weil sie von Gott selbst gestiftet sey; daß

die darin obwaltende Gewalt durchaus ein und eben dieselbe wäre, weil sie hiezu von Gott selbst angeordnet sey; daß

die Abtheilungen der Christenheit und der Kirche nur von der Organisation dieser Gewalt herrührten, weil der hierarchischen Constitution nach dieselbe nach gewissen Abstufungen, welche sich auf gewisse Abtheilungen der Kirche bezögen, immer ihre eigene Organisation haben solle;

und daß eben darum, um der objektivischen Einheit der Kirche und ihrer Gewalt willen alle die damit begabten und ausgerüsteten Regenten der Kirche Ein Corpus ausmachten; welches,

um auch hierinne wieder einen Centralpunkt

zu haben, aus einem Oberhaupt und seinen Gliedern bestünde;

welchem sichtbaren Oberhaupte der Kirche und ihrer ganzen Hierarchie, welches eben der Bischof zu Rom, als der Nachfolger Petri, wäre, die Obsorge für das allgemeine Beste der Christenheit und Kirche, und die Erhaltung der Einheit derselben auf eine constitutionelle Weise von dem Stifter der Kirche übertragen worden sey.

8.

Dieß ist nun die Person, nach welcher der Bischof zu Rom mit der ganzen römisch-katholischen Christenheit und Kirche, so viel noch davon nach dem großen Abfall des Protestantismus in Europa übrig ist, in einem unmittelbaren Verhältnisse steht.

Ob sich nun gleich in dem Europäischen Welt-Staatssysteme seit der Einrichtung dieser central-bischöflichen Würde vieles geändert hat: so ist doch indessen weder die römisch-katholische Christenheit und Kirche wieder in Einen politischen

Staat vereiniget worden; durch dessen Concentration die Kirche von aussen her beyhülflich in ihrer constitutionellen Einheit erhalten werden könnte; noch sind die häusigen Principien des Staatsrechts in Europa von der Art, daß die Kirche mit ihrer Hierarchie unter all den mehrern verschiedenen Staaten, durch welche sie, ihrem politischen Verhältnisse nach, vereinzelt und von einander getrennt ist, von Jedem, nach seinem Antheil, eine Beförderung ihres allgemeinen Besten, und vornehmlich was die Erhaltung ihrer constitutionellen Einheit betrifft, sich mit Zuverläßigkeit versprechen dürfte.

So lange also die römisch-katholische Christenheit und Kirche ihre bisherige hierarchische Constitution und Einheit behält, dürfte sie ihr sichtbares Oberhaupt mit seiner centralbischöflichen Würde nichts weniger als entbehrlich finden, vielmehr die Aufrechterhaltung dieser Würde in mehr als einer Rücksicht als einen unabänderlichen Punkt ihrer Constitution anzusehen haben.

9.

Indem aber die Hierarchie der römisch-katholischen Kirche oder dieses römisch-katholischen Kirchenstaats so unermüdet als consequent daran arbeitete, den großen Plan Gottes, das ganze Menschengeschlecht in eine Einzige Gesellschaft zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt desselben in Ausführung zu bringen; und vornehmlich in Hinsicht der jetzt eingetretenen politischen Verhältnisse der Christenheit und Kirche das Mittel zur Erhaltung der Einheit dieser innigsten kirchlichen Vereinigung durch die Bildung einer centralbischöflichen Würde und Anerkennung eines sichtbaren Oberhaupts in der physischen und Individualperson des Bischofs zu Rom zu verstärken suchte, und es constitutionell machte: so möchte man fast sich wundern, daß sie nicht zu gleicher Zeit sich dahin bestrebte, diese zur Gottesverehrung bestimmte und auf solche constituirte innigste Vereinigung des ganzen Menschengeschlechts auch nur einzig zu machen, Kirche und Staat in Eins zusammen zu schmelzen, und solchemnach die Kirche und Hierarchie in Führung ihrer Sache von aller

Collision mit einem andern Staatswesen auf immer zu befreyen.

Aber der göttliche Stifter der Kirche hatte sich zu deutlich und nachdrücklich gegen alle Theokratie erklärt; zu deutlich von der Kirche den Staat unterschieden; zu nachdrücklich seinen Jüngern und Aposteln die Weisung gegeben, daß die weltliche Obrigkeit und die Befehlshaberschaft im Staate ihres Amtes nicht sey, und nie seyn solle; als daß die Hierarchie der Kirche, welche nun einmal doch nur unmittelbare Vollmacht Gottes für sich vorwies, sich hätte beygehen lassen mögen, die ihr hierinne gesetzten Schranken zu überschreiten.

Um so viel wichtiger aber wurde eben hiedurch für die Kirche und deren Hierarchie — gegen über vom Staat und den Inhabern der Staatsgewalt und solcher weltlichen Obrigkeit und Hoheit, — das Verhältniß dieser beyderley Gesellschaften mit ihren Befehlshaberschaften gegen einander; und um so viel dringender mußte es in dieser Hinsicht für die Kirche werden, um sie nicht der wilden

Barbarey der jetzigen Herrschlinge und deren rohen Unwissenheit blos zu stellen, ihrer Seits wenigstens doch die Weltlichkeit über die zur Bildung eines Staatsrechtssystems erforderlichen Rechtsprincipien zu belehren; als wodurch erst der Staat geordnet, und die ihm zugehörige Gewalt sanctionirt, aber auch normirt werden möchte.

10.

Je mehr der Hierarchie daran gelegen war, solcher ihrer Staatsrechtslehre Autorität und Beyfall zu verschaffen; desto gerathener fand sie es, da die Bekehrung zum Christenthum immer vorausgieng; sie es nur mit Gläubigen zu thun hatte, und also die Frage auch nur die Staatsrechtsprincipien für die christlichen Staaten betraf, — sich auch hierinne lediglich an das Wort der göttlichen Lehre Christi und seiner Apostel zu halten; und solchemnach das Staatsrecht der Christen zum andern Theile ihres Glaubens zu machen.

Hieraus setzte also nun auch die Hierarchie

zum unwidersprechlichen Princip, „daß alle (weltliche) Obrigkeit von Gott sey;" *) und aus diesem Princip schien dann nun auch die Folgerung ganz unmittelbar und eben so unwidersprechlich zu seyn, daß

wenn auch gleich von der Kirche der Staat unterschieden sey, und der Organisation nach die Gewalt des Letztern für die Hierarchie der Erstern nach dem Willen Gottes nicht gehöre;

doch der Staat eben so gut als die Kirche für eine unmittelbare Anstalt Gottes gehalten werden müsse, und die Staatsgewalt, gleich der Kirchengewalt, unmittelbar von Gott über das Menschengeschlecht zur vollständigen Ausführung des mit demselben zu seiner Wohlfahrt angelegten Plans Gottes angeordnet sey;

und daß also Kirche und Staat als unmittelbare zur Wohlfahrt des Menschengeschlechts getroffene Anstalt Gottes auf einerley abzwecken; nur objektivisch betrachtet, nicht auf einerley gerichtet,

---

*) Röm. XIII, 1. 1 Petr. II, 13. 14. 15.

und eben darum auch nicht mit einerley Gewalt ausgerüstet seyen;

das Sacerdotium der Kirche mit dem Worte und einer moralischen; dagegen das Imperium des Staats mit dem Schwerdte und einer physischen Gewalt das Regiment führe;

mithin der Staat der Kirche nur zur Beyhülfe und um derer willen nachgeordnet sey, welche auf das Wort der Kirche und deren Disciplin nicht achten sollten;

und solchemnach der Staat der Kirche und allen denen, welche von Andern Gewalt und Unrecht leiden, mit seinem Imperium den nöthigen Schutz und Beystand zu gewähren habe.

II.

Durch dieß von der Hierarchie der Kirche in der römisch-katholischen Christenheit aufgestellte göttliche Princip der Staatsgewalt und solche Lehre vom Staatsrecht ward dann nun das Imperium des Staats auf eine ganz eigene Weise sanctionirt und geheiliget. Imperium sacrum.

Denn wo anders als in dieser römisch-katholischen Christenheit konnte sich das Imperium des Staats eines solchen göttlichen Princips und einer solchen vom Himmel herab stammenden Autorität rühmen?

Hiedurch wurde aber auch zugleich Kirche und Staat zu einer Einheit gebracht; indem die Staats- wie die Kirchengewalt allein von Gott verliehen seyn, und beyderley Regenten sich als die Statthalter Gottes auf Erden anzusehen haben sollten; mithin ein wahrer Widerstreit zwischen beyden eben darum nie eintreten konnte, weil Gott mit der Anordnung der Kirche und des Staats und der für beyde gestifteten Gewalt nur einerley Zweck gehabt haben sollte, nämlich seine Absichten mit dem Menschengeschlechte damit zu erfüllen.

Was aber diese christliche Staatsrechtslehre am merkwürdigsten machte, war die aus dem aufgestellten Staatsrechtsprincip sich als nothwendige Folge ergebende Einheit und Allgemeinheit solcher christlichen Staatsverbindung;

indem solchemnach die ganze römisch-katholische Christenheit, gleichwie sie nur Eine Kirche bildete, also auch sich nur in Einer Staatsverbindung darstellte, und dabey der große herzerhebende Gedanke erweckt wurde, als ob es Plan Gottes wäre, das ganze Menschengeschlecht wie in Eine Kirche, so auch nur in Einen Staat mit einander innigst zu vereinigen, und unter dem vorausgehenden so hoch eingeschärften Gebote der Liebe durch solche Einheit und Allgemeinheit der Kirche und solche Einheit und Allgemeinheit des Staats, dann durch die Einheit der Kirche und des Staats das durch die Verwirrung der Sprache, noch mehr durch die wilde Herrschsucht einzelner Weltbestürmer zerrissene natürliche Band unter allen Völkern des Erdbodens wieder um so fester zu knüpfen, und das ganze in Eine Civitas Dei geordnete Menschengeschlecht durch das darin festgesetzte Sacerdotium und Imperium nur auf eine zweyfache Weise nach geist- und weltlichem Rechte nach Maaßgabe eines objektivischen Unterschieds, auf den großen Zweck seiner zeitlichen und ewigen Wohlfahrt hin — regieren zu lassen.

Denn Einheit der Gewalt und Befehlshaberschaft bildet auch, so weit sich dieselbe erstreckt, nur Einen Staat. Indem nun, so weit die römisch-katholische Kirche sich verbreitete, auch der Glaube an das Sacrum Imperium, an das göttliche Princip der weltlichen Staatsgewalt, an die weltliche Staatsverfassung, als eine mit dem geistlichen Kirchenstaate gleich unmittelbare Anstalt Gottes, sich mit erstreckte: so ergab sich hieraus von selbst, daß es in der römisch-katholischen Christenheit zur gemeinen durchaus angenommenen Lehre werden mußte;

daß sie, gleichwie nur Einen geistlichen Kirchen-, also auch nur Einen weltlichen Reichs-Staat bilde; der Eine wie der andere als göttliche Anstalt auf einerley Zweck hin, durch eine für jeden eigengehörige und angeordnete Statthalterschaft Gottes regiert werde, und wenn sich gleich dadurch das Regiment in das geistliche und weltliche verzweyfache, die Civitas Dei doch für einzig und untheilbar gehalten werden müsse.

Bildete sich solchemnach die gesammte Chri-

stenheit im West und nach und nach durch ganz Europa in Einen römischen Kirchenstaat: so hatte er auch die Vereinigung derselben in Einen heiligen römischen Reichsstaat, in Ein heiliges römisches Reich zur natürlichen Folge; in welchem nun zwar sowohl, als in der Kirche, der Organisation der Gewalt nach, Abtheilungen unvermeidlich waren. Nur kamen diese so wenig als die Abtheilungen der Kirche, um der Einheit und Allgemeinheit der Staatsgewalt willen, gegen einander ins völkerrechtliche, sondern einzig ins staatsrechtliche Verhältniß zu stehen; und konnten durchaus nicht anders als bloß integrirende Theile eines Ganzen angesehen werden.

12.

Das heilige römische Reich des Mittelalters mag nun immerhin, dem Laut der Worte nach, die Publicisten mit den römischen Kaisern verleitet haben, es mit dem altrömischen Staate für Eins zu halten. Nach der Geschichte und in der Wahrheit kann es keine andere Deutung haben, als eine hierarchische; ist es

nichts anders als das Seitenstück von der römischen Kirche; ist es die römisch-katholische Christenheit, durch die Einheit und Allgemeinheit der über sie von Gott angeordneten weltlichen Gewalt — nun auch in Einen Reichsstaat vereiniget; wie sie durch die Einheit und Allgemeinheit der über sie von Gott angeordneten geistlichen Gewalt, sich auch nur als Einen Kirchen-Staat darstellte.

Wie wäre es sonst auch ohne solche hierarchische Deutung des römischen Reichs begreiflich gewesen, daß Provinzen und Völker hätten zur Bürger- und Genossenschaft dieses römischen Reichs gehören sollen, ob sie gleich nie mit dem römischen Staate auch nur in einiger Verbindung gestanden hatten; und dagegen andere Provinzen, ob sie gleich integrirende Theile vom altrömischen Staate waren, darum doch nie von diesem römischen Reiche neueren Styls in Anspruch genommen wurden?

Wie wäre es wohl auch ferner ohne solche hierarchische Deutung des heiligen römischen Reichs

zu reimen gewesen, daß der geweihte Bischof zu Rom und das Oberhaupt der katholischen rechtgläubigen Kirche, der sogenannte heilige Vater, im Angesichte seiner ganzen Christenheit, sich hätte für berechtiget halten mögen, sich mit der ganzen Christenheit und Kirche in den ehemaligen Provinzen des römischen Staats, ob dieser gleich in der andern Gegend der Welt fortdauerte, von aller Verbindung mit demselben loszusagen?

Was aber ohne solche hierarchische Deutung des heiligen römischen Reichs neueren Styls noch am allerunbegreiflichsten wäre, ist dieß, daß das aufgestellte Oberhaupt desselben eines Theils als solches und in dieser Person sich doch nichts weniger als zur unmittelbaren Oberherrschaft über alle die ehemaligen Provinzen des römischen Staats für berechtiget halten mochte; und andern Theils, daß es, sofern es doch einige dieser ehemaligen römischen Staatsprovinzen beherrschte, deren inne habende Oberherrschaft nun doch wieder nichts weniger als auf diese seine Fürstenperson des h. römischen Reichs nicht einmal für fundirt

erachtete, geschweige die Herrschaft über diese mit dem Regiment des römischen Reichs vermengte; sondern vielmehr den Unterschied zwischen diesen seinen beyderley Fürstenpersonen auf die auffallendste Weise von jeher bemerklich machte.

Eine nähere Aufklärung aller dieser so sonderbaren in allen unsern Geschichtbüchern bemerkten und immer noch unerklärt gebliebenen Umstände — wird sich wohl der Mühe lohnen; zumal da sich dann daraus zugleich über die bis auf den heutigen Tag aufrecht erhaltene, an dem deutschen Königthume prangende Würde des römischen Kaiserthums ein weiterer Aufschluß ergeben wird, über diese unter allen unsern irdischen Gottheiten noch immer so sehr hervorschimmernde Würde des römischen Kaiserthums, mit welcher so mancher Publicist nicht recht zu wissen scheint, wie er daran ist. Eines Theils fällt manchem schwer, sie für eine bloße Titularsache zu halten, weil man doch so viel Aufhebens davon macht. Andern Theils und dagegen wollen sich die dazu gehörigen Land und Leute in aller Welt nirgends finden. Neu-Rom ist

schon

schon seit einigen Jahrhunderten der Hauptsitz des Türkischen Reichs. Alt-Rom hatte von noch viel älteren Zeiten her der weltlichen Hoheit seines Bischofs gehuldiget. Ober-Italien war bisher in mehrere verschiedene Fürstenthümer getheilt; bildete aber im Ganzen mit denselben das Territorium vom longobardischen Königreiche, nicht aber vom römischen Kaiserthume.

13.

Die Gleichstellung des Staats mit der Kirche hatte in Hinsicht des göttlichen Princips der beiderley Gewalten und Befehlshaberschaften wenig Anstand. Desto mehr Schwierigkeit fand aber diese Hierarchisirung des Staats im Punkte der Organisation der weltlichen Hoheit und Gewalt.

Als eine Gewalt Gottes, von ihm verliehen zur Erfüllung seiner Absichten mit dem Menschengeschlechte, — — die Hoheit des Staats, gleich der Kirchengewalt, betrachtet; so konnten auch

die weltlichen Herrschlinge in der Civitas Dei nun einmal für nichts anders, als für die bloßen Organe in der Hand Gottes, gehalten werden, und an ihrer inne habenden Hoheit durchaus keinen Anspruch von Eigenthumsrecht machen. Nicht einmal ein absolutes Erbrecht daran ließ sich mit dem aufgestellten göttlichen Princip bey dem Staate so wenig, als bey der Kirche, vereinigen. Eine persönliche Bewürdigung zur weltlichen Oberherrschaft war diesem ihrem Princip ungleich angemessener, als eine geeignete Berechtigung. Die Organisation der Staats- wie der Kirchengewalt bildete sich also in Würden.

Was dann nun aber diese Würden selbst, deren Besetzung, sowohl, als nähere objektivische Bestimmung betrifft: so hatte der göttliche Stifter nicht einmal bey der Kirche, also noch vielweniger bey dem Staate, eine eigene unmittelbare Verordnung gegeben; wie hätte er auch solche geben mögen, sollte anders diese von ihm getroffene Vereinigung in Ein Staatssystem von Kirche und Reich — ihrem Umfange nach, das gan-

ze Menschengeschlecht umfassen, und ihrer Dauer nach, sich bis ans Ende der Welt erstrecken.

Man glaubte daher, in Ermangelung aller näheren Vorschriften und Bestimmungen über diese Umstände, nun doch wieder den Willen Gottes dahin gerichtet zu finden, daß die Würdigung der Personen zu diesem Ministerium Gottes in dem Kirchenstaat, oder die Besetzung der Kirchenwürden sowohl, als eine allenfalsige Abstufung derselben mit der Kirchengewalt, nach Maaßgabe der nach Zeit und Umständen zu treffenden Abtheilungen des Kirchenstaats, — der Kirche selbst und ihrem jeweiligen Gutbefinden überlassen und anheimgestellt seyn und bleiben solle.

Solchemnach beruht bekanntlich die Bestimmung der Person bey der Nachfolge in den kirchlichen Würden auf bloß kirchlichen positiven Wahl- oder Ernennungsrechten; und eben so wenig hat die hierarchische Abstufung der Würden in der Organisation der Kirchengewalt und der Konstitution des Kirchenstaats, nach Maaßgabe der

vorwaltenden Abtheilungen des Kirchenstaats, — die Errichtung der Primate und Erzbisthümer zu den Bisthümern — ihren Grund in der göttlichen Anordnung des Kirchenstaats.

Dagegen beruhte dieser doch, selbst auch nach seiner Organisation und hierarchischen Konstitution, in zweien Hauptpunkten auf der unmittelbaren Anordnung seines göttlichen Stifters, indem durch dessen unmittelbare persönliche Auswählung der Zwölfen, und Mittheilung der kirchlichbischöflichen Gewalt an dieselben, nun einmal doch eine Anzahl von Urbischöfen unmittelbarer göttlicher Einsetzung vorhanden war, von denen ihre nachherigen Nachfolger für ihre Person wenigstens mittelbarer Weise die göttliche Authorität zu ihrem geistlichen Ministerium in der Civitas Dei erhalten konnten: so daß also aus dieser Vorstellung und Deutung des Abschieds Christi von seinen Aposteln wenigstens an der bischöflichen Würde und der Gewalt eines jeden durch die von den Urbischöfen der Kirche sich herschreibende Weyhe ordinirten Bischofes

der Kirche die göttliche Authorität nicht wohl bezweifelt werden mochte.

14.

Aber so was ähnliches von göttlicher Konstitution an eigenthümlicher Anstalt hatte man für die Civitas Dei im Weltlichen, oder für den christlichen Reichsstaat durchaus nicht aufzuweisen. Es war so weit gefehlt, daß der göttliche Stifter der Kirche, wie für diese, so auch für den Staat seiner Anhänger und Bekenner, zur Organisirung der dafür angeordneten weltlichen Hoheit, eine gleichmäßige Anstalt getroffen haben sollte, daß er vielmehr das von ihm gestiftete Reich für durchaus unweltlich erklärte, seinen Bekennern und Aposteln den bürgerlichen Gehorsam gegen Obrigkeit, auch für eine solche, einschärfte, welche sich für ihre Person nichts weniger, als zu einer göttlichen Authorität zu legitimiren vermochte, und daß er hierinne mit seinem erhabenen Beyspiele vorangieng.

Mit der Hierarchisirung des Staats im Punkte der Organisation der Gewalt — hatte es also bey den weltlichen Fürsten eine merklich andere Bewandniß, als bey den Bischöfen der Kirche; und eben darum ist sich um so weniger zu wundern, daß die Hierarchie der Kirche hierinne mit so vieler Vorsicht zu Werke gieng, einen beträchtlichen Zeitraum hindurch sich nur an der Aufstellung des hierarchischen Princips der Staatsgewalt begnügte, ohne einen Versuch auf die Konstitution des Staats zu wagen; und zu dieser Anmaaßung erst die mächtige Hülfe von Zeit und Umständen abwarten wollte, weil sie nun doch in nichts geringerem bestand, als das in der Usurpation der Gewalt Gottes über die Welt einmal angefangene Werk zu vollenden, auch dem Staate seine Konstitution zu geben, und somit das Imperium des Staats dem Sacerdotium der Kirche zu unterwerfen.

15.

Diese Zeit und Umstände traten endlich auch wirklich ein, als das römische Kaiserthum, der

damalige einzig christliche Staat, im West zu Trümmern gienge, als auf dessen Trümmern sich ein neuer Staat nach dem andern bildete, als die nach ihrem politischen Verhältnisse so sehr zertrümmerte Christenheit und Kirche zu Erhaltung ihrer Einheit eines sichtbaren Oberhauptes; die neuen Herrschlinge einer Sanctionirung ihrer an sich gerissenen Staatsgewalt, und das sichtbare Oberhaupt der Kirche zur Handhabung seiner centralbischöflichen Würde der übereinstimmigen Beyhülfe aller der weltlichen Herrschlinge in der römischkatholischen Christenheit bedurfte.

Erst von diesem späteren Zeitalter schreibt sich das so glücklich gelungene Wagstück der Hierarchie her, dem Staate mit der Kirche eine ganz analogische Konstitution unterzustellen, eben damit aber auch dieser jenen zu unterwerfen, aus dem alttestamentlichen Systeme der jüdischen Theokratie, die von dem Stifter des neuen Testaments über die Konstitution des Staats, in dessen Einheit und Allgemeinheit, wie in die der Kirche die gesammte Christenheit, und durch sie die ganze Welt ver-

einiget werden sollte, — gelassenen Lücken zu ergänzen, und somit den Staat, selbst auch seiner Konstitution nach, zu hierarchisiren.

Jeder in der römischkatholischen Christenheit jetzt bestehende Staat wurde, gleich einem Bisthume des christlichen Kirchenstaats, nur für eine Abtheilung des eben so einzigen und allgemeinen, von Gott angeordneten, Reichsstaats angesehen; das darinn herrschende Königthum gleich dem Bischofthume der Kirche, für eine von Gott selbst gestiftete Würde dieses Reichs angesehen, und für jeden der Könige solches allgemeinen christlichen Reichsstaats als feyerlichen Antritt seiner Würde die bischöfliche Krönung und Salbung auf die Bahn gebracht, als wodurch er für seine Person durch die Hierarchie der Kirche zur seiner Statthalterschaft Gottes im weltlichen und im Reichsstaate eingeweyhet, und mit dem von Gott für den Staat gestifteten Imperium ausgerüstet werden sollte.

16.

Von einander gesondert, der göttlichen Vorschrift und Anordnung gemäß, blieben nun freylich dadurch die Kirche und der Staat, das Sacerdotium und Imperium, jedes von dem Andern mit seiner eigenen Organisation und Hierarchie.

Die Statthalter Gottes von beyderley Kategorie, in der die ganze römischkatholische Christenheit umfassenden Civitas Dei, — der Bischof in seinem Bisthume, der König in seinem Königthume, herrschten mit der ihnen verliehenen Gewalt Gottes über das zu ihrer Abtheilung gehörige Volk auf eine von diesem ganz unabhängige Weise.

Indem aber die Könige durch die bischöfliche Krönung und Salbung die Gewalt zu ihrer Statthalterschaft Gottes aus den Händen der Bischöfe erhielten: so hatte doch immer die Hierarchie der Kirche ihren Stuhl über den der Hierarchie des Staats gesetzt. Mag es dann auch nachher den

weltlichen Herrschlingen noch so sehr aufgefallen seyn: so war es, indem sie sich so ohne Weiters vor den Augen ihres Volks von den Bischöfen der Kirche zu ihrer Oberherrschaft krönen und salben ließen, doch wenigstens ganz consequent, wenn die Hierarchie der Kirche sich für berechtigt hielte, den Einen zu seiner Statthalterschaft Gottes, mit der ihm nöthigen Gewalt, nur darum zu investiren und authorisiren, weil sie ihn für würdig hielt, und den andern zu devestiren und zu exauctoriren, weil sie ihn für unwürdig erachtete.

Die hievon in der Geschichte vorliegenden Beyspiele der Reihe nach aufzuführen, ist hier der Ort nicht.

17.

Eben so wenig mag auch eine weitere Ausführung solcher hierarchischen Konstitution der christlichen Staaten hieher gehören. Nur dürfte noch die einzige Bemerkung nicht überflüßig seyn,

daß bey solchem hierarchischen Staatssysteme, sey es nun geistlich oder weltlich, Kirche oder Reich, die Konstitution oder die sich daraus ergebende Form des Staats demokratisch schlechterdings nicht gedacht werden könne; wohl aber aristokratisch möglich sey; dagegen, wenn sie es nicht ist, wohl zwar monarchisch seyn könne, nichts weniger aber als solchen Falls monarchisch seyn müsse.

Denn ist die Fürstengewalt für die Kirche und den Staat das Recht und die Gewalt Gottes über das Menschengeschlecht, welche er selbst unmittelbar den Aposteln verliehen hat, und von ihnen her die Bischöfe durch die Weyhe sowohl einander selbst — für die Kirche und für den Staat den Königen verleihen sollen: so ist das Volk in dem Staate wie in der Kirche schlechterdings nur immer der von den Statthaltern Gottes zu beherrschende Theil, und eben darum auch eine demokratische Konstitution bey solchem hierarchischen Systeme durchaus unmöglich.

Dagegen ergiebt sich von selbst, daß es lediglich bey dem Gutbefinden Gottes gestanden hätte, die für den Staat wie für die Kirche erforderliche Gewalt entweder auf ein Kollegium oder auf Eine physische Individualperson zu organisiren, mithin weder die aristokratische noch monarchische Konstitution mit dem hierarchischen Systeme nichts weniger als im Widerspruch stehe. Nur ist sodann Konstitution von solcher beyderley die nothwendige Folge, daß von der Person des Herrschers, welche in allen den einzelnen Abtheilungen des Staats sich nicht vergegenwärtigen kann, ein Staatsministerium aufgestellt werden muß, durch welches es darinne seine Stelle vertreten, und in seinem Namen das Regiment führen läßt.

Wenn aber bey der Organisation der Staatsgewalt gerade darauf Rücksicht genommen wird, daß diese für jede Abtheilung des Staats so gut, als für das Ganze, ihre eigene Organisation erhalten, und das partielle Regiment in den einzelnen Abtheilungen des Staats durch deren eigene

Regenten, und nicht durch ein vom Einzigen Regenten des Staats, sey es nun ein Monarch oder ein Aristocraten Collegium, angeordnetes und nachgesetztes Ministerium geführt werden soll; wenn also der Staat, seiner Konstitution nach, in seinen Abtheilungen nicht aus Amteyen des Fürsten, sondern aus eitel selbstständigen Fürstenthümern bestehen soll, welche aber, als integrirende Theile des Ganzen, und folglich als Partialfürstenthümer betrachtet, vermittelst eines Centralfürstenthums zu ihrer Integrität zusammen vereiniget erhalten werden sollen; und wenn endlich, zufolge eines solchen Staatsrechtssystems, die Staatsgewalt, ihrer Organisation nach, auf einem aus Oberhaupt und Gliedern bestehenden Korpus beruhen soll: so ist leicht begreiflich, daß eine solche Konstitution des Staats so wenig für monarchisch als aristokratisch gehalten werden könne, mithin, wenn auch mit dem hierarchischen Systeme die aristocratische Konstitution so wenig, als die democratische, vereinbarlich seyn sollte, darum doch nichts weniger, als die monarchische für die noch einzig mögliche und übrigbleibende

angenommen werden müsse. Ist nun aber eine solche Konstitution vom Staate möglich, welche weder democratisch noch aristocratisch, noch monarchisch ist: so verdient sie mit so viel größerem Rechte als die vierte aufgestellt zu werden, als sie ihrer Natur nach durchaus nicht durch eine Vermischung aus den andern entsteht, sondern eben so rein und einfach ist, als jede der andern dreyen.

18.

Wenn man dieser vierten Form von Staatskonstitution nun auch ihren Namen geben soll: so mag sie wohl am schicklichsten die hierarchische genannt werden.

Denn, sollte nach dem hierarchischen Systeme die ganze Welt, wie im Geistlichen, so auch im Weltlichen, in Eine Civitas Dei, folglich nur in Einen Staat, wie in Eine Kirche, vereiniget werden; sollte solcher Staat mit der Verbreitung des Christenthums und der Vergrößserung der römischkatholischen Kirche sich von einem

Volk zum andern erweitern, und jeder neue Zuwachs nur wieder eine neue weitere Abtheilung mit einem neuen Statthalter Gottes bilden: so ergab sich hieraus von selbst, daß der Geist der Konstitution eines solchen Staats auf eitel Fürstenwürden mit einer gewissen Abstufung der Regierungsgewalt, nach Maaßgabe der größeren und kleineren Abtheilungen solcher Civitas Dei gerichtet seyn mußte, nicht aber die Aufstellung nur Einer Fürstenperson, in welcher alle Staatsgewalt vereiniget wäre, mit einem von ihr anzuordnenden Staatsministerium, solchem hierarchischen System angemessen seyn konnte.

Sollte der Staat mit seiner Gewalt von solcher Civitas Dei nur das Eine Mittel, wie die Kirche mit ihrer Gewalt zur Erfüllung der großen Absicht Gottes mit dem Menschengeschlechte das andere Mittel seyn; und hatte die Kirche, nach der unmittelbaren Anordnung Gottes, die Konstitution, daß jede Abtheilung derselben ihre eigene Organisation haben, aus einem Partialfürstenthume bestehen, und für die Integrität der Kirche

die Kirchengewalt in den sämmtlichen Fürsten der Kirche, als einem aus Oberhaupt und Gliedern bestehenden Korpus organisirt seyn sollte: so konnte wohl keine Konstitution für den Staat angemessener seyn, als die, welche die Kirche hatte; und das ist dann wieder die sogenannte hierarchische.

Dem Geiste und Princip des hierarchischen Staatssystems ist die democratische Konstitution durchaus entgegen; die aristocratische und monarchische nicht angemessen; und für die, welche ihm am angemessensten ist, für die Organisation der Staatsgewalt auf ein aus Oberhaupt und Gliedern bestehendes Korpus, giebt es also eben darum keinen schicklicheren Namen, als den der hierarchischen.

Jedes Volk der römischkatholischen Christenheit mit seiner Staatsverfassung bildete sich also nach diesem hierarchischen Staatssysteme, zu einer weltlichen Nationalabtheilung von dieser Civitas Dei, von diesem heiligen römischen Reich; und

so ward z. B. Teutschland das heil. römische Reich teutscher Nation; ein Ausdruck, der dem Canzleystyl des Mittelalters ganz geläufig war, und noch bis auf den heutigen Tag vorkommt, ohne das hierarchische Staatssystem aber durchaus nicht zu reimen seyn dürfte.

In jeder solchen Nationalabtheilung brachte es die Natur des weltlichen wie des geistlichen Regiments mit sich, daß ihr an Einer Fürstenwürde nicht genügen konnte.

Stieg also in der Hierarchie der Kirche bey solcher Nationalabtheilung der großen Civitas Dei die Stufenfolge von der bischöflichen zur erzbischöflichen und Primatenwürde hinauf, wie es der unmittelbaren Anordnung des göttlichen Stifters in Hinsicht der bischöflichen Würde gemäß erachtet ward: so stieg solche Stufenfolge in der Hierarchie des Staats von der königlichen zur herzoglichen und gräflichen Würde herab: weil die geistliche Hierarchie die Deutung einer göttlichen unmittelbaren Anordnung der kö-

niglichen Würde für den Staat eben so gut aus dem alten Testamente zu geben vermochte, als sie solche aus dem neuen Testamente für die bischöfliche Würde in der Kirche gefunden hatte.

19.

Je glücklicher aber der römische Bischof ward, die Hierarchie der Kirche mit seiner oberhauptlichen Würde für die gesammte römischkatholische Christenheit zu vollenden, und je mehr es ihm gelang, die in derselben gelegenen Staaten, mit der bischöflichen Salbung und Krönung, zu hierarchisiren: um desto auffallender und erheblicher mußte für ihn der aus dem hierarchischen Systeme sich aufdringende Gedanke seyn, daß es nun der Hierarchie des Staats noch an ihrem Oberhaupte, und in der Civitas Dei oder in dem h. römischen Reich es noch an einem solchen Fürsten, fehle, welcher für die gesammte römischkatholische Christenheit, Kirche und Hierarchie das wäre, was jeder König für die Christenheit, Kirche und Hierarchie seiner Nation, für je-

de National-Abtheilung der römischkatholischen Kirche und des h. römischen Reichs sey.

Um also auch die Hierarchie des Staats zu vollenden, fehlte es noch an der der centralbischöflichen Würde zur Seite zu stellenden centralköniglichen Würde; und aus leicht begreiflichen Ursachen hatten mit Ausgang des achten Jahrhunderts die römischen Bischöfe in der römischkatholischen Kirche ihre Würde des Papstthums kaum zur allgemeinen Anerkennung gebracht: so eilten sie, nun auch für das heilige römische Reich die eben so erforderliche Centralwürde zu stiften; und einen schicklicheren Namen mochten sie wohl für sie nicht zu finden gewußt haben, als den der Würde des römischen Kaiserthums.

Denn bekanntlich war ja auch vor der großen Revolution im West das weltliche Oberhaupt der katholischen Christenheit seit Constantin niemand anders, als der römische Kaiser. Jetzt konnte es aber freylich nicht mehr sein in dem

von ihm gestifteten neuen Rom noch übriggebliebene Reichsnachfolger seyn. Er mit seinem ganzen Staat gehörte ja bekanntlich nicht mehr zur Genossenschaft der römischkatholischen Kirche, und folglich auch eben so wenig mehr zu der des heiligen römischen Reichs.

Dagegen konnte unter den wirklichen Königen in der römischkatholischen Christenheit und im heiligen römischen Reiche, die damaliger Zeit zu der Civitas Dei gehörten, die Wahl dem römischen Stuhl nicht schwer fallen. Tauglicher für diese neu zu stiftende höchste weltliche Würde und ihrer würdiger konnte ja doch wohl kein anderer jetzt gefunden werden, als der Sohn Pippins, des großen Beförderers vom h. Bonifacius, welcher das Papstthum mit eben dem glühenden Eifer, als das Christenthum, geprediget hatte; des Erstgebornen Sohns der Hierarchie, den sie zum Königthum gesalbt hatte, als Karl der Große, der mächtige Franken und Longobarden König, der siegreiche Bekehrer der großen sächsischen Nation.

Bekanntlich war er es dann auch, welchem diese höchste weltliche Würde im heiligen römischen Reich, unter dem Namen des römischen Kaiserthums vom Papst Leo, als dem Oberhaupte der geistlichen Hierarchie, in der Peterskirche zu Rom, am Geburtsfeste des göttlichen Stifters von Kirche und Reich, zu Anfang des neunten Jahrhunderts durch eine feyerliche Krönung und Salbung ertheilt wurde. Aber diese große Begebenheit für das Staatsrecht der ganzen römischkatholischen Christenheit, und aller römischkatholischen Könige und Fürsten, womit nun auch die weltliche Hierarchie des Reichs vollendet werden sollte, wie es die geistliche jetzt war, erfolgte erst nach einem vom Papste bey König Carln in Teutschland abgelegten Besuche, wobey er ihm, aller Wahrscheinlichkeit nach, alle die vorläufige Auskunft über die wahre Bedeutung dieses jetzigen römischen Kaiserthums persönlich und mündlich gegeben haben wird, welche, um der hierinn so leicht möglichen Mißdeutung dieser höchsten Würde in der weltlichen Hierarchie, über die römischkatholische Christenheit auf das altrömische

Kaiserthum und die Oberherrschaft über Rom, allerdings nöthig war, und doch, den bekannten Maximen des römischen Stuhls nach, in einer schriftlichen und öffentlichen Urkunde nicht wohl ertheilt werden mochte.

Denn das fand der römische Stuhl bey Ausführung seines großen Plans, sich, vermittelst seiner Hoheit über die Hierarchie der Kirche und der Hierarchisirung des Staats, der Herrschaft über die Welt zu bemächtigen, der Klugheit am gemäßesten, daß er ungleich mehr handelte, als seine anmaaßliche Rechte deducirte, um desto eher allem Disputiren auszuweichen.

20.

Was wohl den römischen Stuhl an solcher Hierarchisirung des Staats und dem römischen Kaiserthume, nach dieser hierarchischen Bedeutung, am meisten interessirte, worüber er aber es am wenigsten zu einer förmlichen Erklärung kommen lassen mochte, war das, was übrigens daraus unmitteibar

und unwidersprechlich gefolgert werden konnte, daß von nun an die Oberherrschaft über Rom und über die umhergelegene Gegend außer allen Anspruch gesetzt ward, sowohl von Seiten dieses neu gestifteten, als des alten noch aufrecht stehen gebliebenen römischen Kaiserthums.

Denn der römischgriechische Kaiser, als einmal erklärter Schismatiker, war nicht einmal des Sacri Imperii in der römischlateinischen als der römischkatholischen Christenheit fähig: um wie vielweniger mochte mit seiner Person das weltliche Fürstenthum über die Nationalabtheilung des römischen Reichs, worinne das geistliche Oberhaupt der römischkatholischen Christenheit und Kirche seinen Stuhl hatte, je zu reimen gewesen seyn.

Der neu gesalbte und gekrönte römischlateinische Kaiser aber hatte, als solcher, und als das Oberhaupt der gesammten Christenheit, und als Centralfürst, auf irgend ein Partialfürstenthum durch das ganze heilige römische Reich durchaus nicht den mindesten Anspruch.

Mußte aber, nach dem jetzigen hierarchischen Staatssysteme, jeder weltliche Partialfürst des römischen Reichs vom Primas der kirchlichen Hierarchie seines Nationalfürstenthums, um sich zu seinem Imperio zu legitimiren, die Salbung und Krönung empfangen; so stand dann natürlicher Weise das weltliche Fürstenthum und die Staatshoheit über die Stadt Rom und die dortige Gegend in den Händen des dortigen Bischofs, als des Erzbischofs oder Primas der dortigen Hierarchie. Wer vermochte wohl ihn zu nöthigen, einen andern zum Fürsten in diesem römischen Nationalfürstenthum des heiligen römischen Reichs zu krönen und zu salben?

21.

Nun mag ein in der Politik des römischen Stuhls ganz uneingeweyhter Privatmann damaliger Zeit die Erhebung des K. Karls des Großen zur Würde des römischen Kaiserthums immerhin solchen Ursachen zugeschrieben haben, in deren Rücksicht die Sache mehr auf eine Nach-

folge in dem altrömischen Staate, als auf die Schöpfung der höchsten Würde eines neugestifteten Reichs gedeutet werden müßte.

Lassen wir es auch seyn, daß der griechische Hof über die Anmaaßung des Bischofs zu Rom, das römische Kaiserthum nach seinem Gutbefinden zu verleihen, etwas hämisch gelächelt, gegen diese Macherey aber dem Frankenkönig in der vollen Ueberzeugung, daß er wider das Völkerrecht handle, die Oberherrschaft über Rom und sein römisches Kaiserthum standhaft widersprochen, und höchstens die Titulatur eines fränkischen Kaisers, wenn er ja auf der kaiserlichen Würde bestehen sollte, habe zugestehn wollen.

Geben wir auch ferner zu, daß selbst Karl der Große, um seine neu erlangte Würde des römischen Kaiserthums von den griechischen Kaisern anerkannt zu erhalten, eine Gesandtschaft nach der andern an sie abgeschickt habe; wovon dann eine förmliche Cession der Oberherrschaft über Rom und Italien, und aller der übrigen

Provinzen des westlichen Kaiserthums vielleicht als eine natürliche Folge, hätte deducirt werden können.

Es ist auch endlich eine ganz notorische Sache, daß weiter herauf im Verlaufe des Mittelalters, eine ganze Reihe von Kaisern, den Nachfolgern Carls des Großen, ohne sich weiter an sein Beyspiel zu kehren, und um eine förmliche Cession der griechischen Kaiser zu bekümmern, es für eine ganz ausgemachte Sache gehalten habe, daß ihnen, vermöge ihrer kaiserlichen Würde, die Oberherrschaft über Rom und Italien gebühre.

Aber alle diese Umstände dürften doch wohl nicht vermögend seyn, von der Würde des römischen Kaiserthums uns den Begriff zu bestimmen, den sie ihrer Stiftung gemäß haben sollte. Die Geschichtschreiber der damaligen Zeit waren meist in der Staatskunde sehr unwissende und uninstruirte Leute.

Ueber das nach der Revolution im altrömischen westlichen Kaiserthume gebildete Staatssystem Europens sind wohl die griechischen Kaiser und ihre Ministers die unzuverläßigsten Zeugen.

Haben endlich die Nachfolger Karls des Großen in dem durch ihn wieder erneuerten römischen Kaiserthume, vermöge dieser Würde, die Hoheit und Oberherrschaft in Rom und Italien, gleich den alten römischen Kaisern, verlangt; hat wohl schon selbst Karln den Großen die Lust angewandelt, die Würde des römischen Kaiserthums über die Stadt Rom und das ganze übrige Italien geltender zu machen, als man da es ihm je würde zugestanden haben, und hat er eben das, wozu er sich von Rom nie eine Hoffnung machen durfte, mit so viel größerem Eifer zu Konstantinopel durch seine Negotiationen zu erhalten gesucht: so mögen wohl auch selbst die Handlungen und Anmaaßungen der römischen Kaiser nichts für den Begriff

dieser römischen Kaiserwürde beweisen, wenn aus allen übrigen mit dieser Würde verbundenen Umständen sonnenklar erhellt, daß sie durchaus hierarchisch gewesen, weil sie sich sonst damit schlechterdings nicht reimen ließen, und daß solchemnach aus den gedachten Anmaaßungen und Handlungen der römischen Kaiser nur so viel folge, daß sie wohl ihrer Konvenienz gemäß, aber mit ihrer obhabenden Würde um so viel inkonsequenter, gehandelt haben möchten.

Um also den schon aus dem hierarchischen Staatsrechtssysteme des Mittelalters gefolgerten hierarchischen Begriff von der Würde des römischen Kaiserthums auch noch aus der ganzen Geschichte derselben, und aus allen den damit wirklich verbundenen faktischen Umständen, welche sich durchaus nicht anders, als aus dem davon gegebenen hierarchischen Begriff, erklären und reimen lassen, zu erweisen, und damit den Beweis für solchen als den einzig wahren und historisch richtigen Begriff von der

Würde des noch bis auf den heutigen Tag im Europäischen Staatssysteme bestehenden römischen Kaiserthums vollständig zu machen, bleibt nun nichts weiter übrig, als alle diese faktischen Umstände der Reihe nach aufzuführen, mit der vorläufigen Bemerkung, daß jeder derselben einzeln für sich schon beweise, aus der vollkommensten Uebereinstimmung ihrer Aller aber zusammen sich ein Beweis ergebe, welcher auch nicht den mindesten Zweifel mehr übrig lassen dürfte.

22.

I. Von der mit Anfang des neunten Jahrhunderts neu errichteten Würde des römischen Kaiserthums ist Urheber und Stifter wohl unstreitig niemand anders, als der Bischof zu Rom, und er, als das geistliche Oberhaupt der Christenheit, und als der Episcopus Episcoporum, welcher doch wohl auch unter allen Bischöfen der gewissenhafteste seyn wollte, und es auch seyn sollte, hielt sich vollkommen überzeugt,

daß er mit der Errichtung dieser römischen Kaiserwürde nichts geringeres, als den Willen und die Sache Gottes, ausführe; aber, wie hätte er es nur vor der Welt, der Christenheit und allen Bischöfen derselben für verantwortlich finden können, wenn die Verleihung dieser Würde an Karln den Großen nur Wiederherstellung des altrömischen Staatssystemes im West hätte seyn sollen, das im griechischen Kaiserthume in ununterbrochener Reichsfolge fortgedauert hatte?

II. Karl der Große, nachdem er zu dieser Würde gelangt war, schrieb sich zwar von nun an von dieser Würde zuerst; unterließ aber keineswegs, sich zugleich auch von seinem Fränkischen und Longobardischen Königreiche zu schreiben:

„Karolus Serenissimus Augustus à Deo coronatus . . . Imperator Romanorum gubernans Imperium qui et per misericordiam Dei Rex Francorum et Longobardorum . . . Data anno 10

Imperii nostri et 40 Regni nostri in Francia atque 36 in Ytalia.“

Das altrömische Kaiserthum hatte wohl unstreitig Italien und Gallien unter die Einheit seiner Oberherrschaft begriffen: warum bedurfte es dann jetzt, das Imperium von den beyden Regnis zu unterscheiden, und, wenn Carl als römischer Kaiser die Hoheit über Italien und Gallien, oder jetzt Francien, hatte: was konnte ihn dann bewegen, noch als König von Francien und Italien mit diesen Königreichen zu prangen?

III. Aus der Hand eines Bischofs sollte jeder weltliche Herrscher seine Staatshoheit durch die Salbung und Krönung empfangen. An Einer dergleichen Salbung und Krönung würde es doch wohl genügt haben, wenn das neu errichtete römische Kaiserthum seine altrömische Bedeutung wieder erhalten hätte. Aber die staatsrechtliche Praxis des Mittelalters brachte es bekanntlich mit sich, daß, gleichwie die Salbung zum fränkischen

oder teutschen Königthume von einem Bischofe in einer Kirche des fränkischen oder teutschen Königreichs, die Salbung zum longobardisch-italienischen Königthume von einem Bischofe in einer Kirche des italienischen Königreichs; also die Salbung zum römischen Kaiserthume vom obersten Bischofe und geistlichen Oberhaupte der Christenheit in der Peterskirche zu Rom habe empfangen werden müssen; daß ferner die Salbung und Krönung zum römischen Kaiserthume erst auf die vorhergegangenen beyden Salbungen und Krönungen im teutschen und italienischen Königreiche habe erfolgen können; und daß das erlangte italienisch-longobardische Königthum besonders von den römischen Päpsten, nicht ohne Bedeutung, die Arrha Imperii genannt worden sey.

Damit klärt sich aber die Sache auf, wenn man annimmt, daß, gleichwie das Centralbisthum der Kirche auf den heiligen Stuhl Petri zu Rom, also das Centralfürstenthum des Reichs an das italienische und teutsche Königthum fundirt worden sey.

IV. Das altrömische Kaiserthum war wohl unstreitig theilbar, weil es wirklich getheilt wurde; und warum sollte die Oberherrschaft und Staatshoheit über eine solche ungeheure Menge Völker und Provinzen, als das altrömische Kaiserthum in sich begriff, nicht haben theilbar gedacht werden können? Für einzig und untheilbar aber ward von den römischen Päpsten die Würde ihres römischen Kaiserthums gehalten, und mußte es auch seyn, als die Central-Fürstenwürde des mit der römischkatholischen einzigen Kirche auch einzigen heiligen römischen Reichs. Zwey römische Kaiser in der römisch-katholischen Christenheit würden wohl für das heilige römische Reich keinen geringeren Widerspruch enthalten haben, als zwey römische Päpste für die römischkatholische Kirche.

V. Das altrömische Kaiserthum war notorisch nichts anders, als die monarchisch-geformte Staatshoheit über alle dem römischen Staat einverleibte Völker und Provinzen, welche von den Imperatoren der römischen Republik ent-

rissen worden ward. Eine ganz andere Bewandtniß hatte es dagegen mit der Würde des jetzigen römischen Kaiserthums sowohl, als mit dem jetzigen heiligen römischen Reiche.

VI. Durch die ganze römisch-katholische Christenheit sollten alle besondere Königreiche und Staaten von einander nicht anders verschieden und abgesondert seyn, als es die Abtheilung des Ganzen in Theile mit sich bringt. Sie alle zusammen bildeten das heilige römische Reich in seiner Integrität, und das Königreich Teutschland wurde für nichts anders angesehen, als für das heilige römische Reich teutscher Nation. Wie jedes Bisthum oder Erzbisthum, oder wohl auch ein ganzes Patriarchat nur eine Abtheilung der römischen Kirche ward: so sollte auch jedes Königreich nur eine National-Abtheilung des römischen Reichs seyn.

Aber eben darum

VII. wurde auch für die höchste Würde, wie das Papstthum in der römischen Kirche

und der geistlichen Hierarchie, so das römische Kaiserthum im römischen Reiche und der weltlichen Hierarchie gehalten, für dazu von Gott angeordnet, angesehen, daß durch sie das ganze h. römische Reich bey seiner Einheit erhalten, und der gesammten Christenheit, der ganzen Kirche in ihrer Integrität und dem geistlichen Oberhaupt ihrer Hierarchie, der erforderliche Schutz ertheilt werde.

Eben daher wurde auf einer, vom Papst Johann dem Achten, im J. 877 gehaltenen Synode die Electio et promotio Caroli (Calvi) . . ad imperialia sceptra angesehen, als

„ante mundi quidem ordinem divinitus ordinata,
„nuper autem per ministerium suae mediocritatis exhibita“

und beschlossen, daß, wer dessen Wahl „tantae rei divinitus actae institutionem“ anfechten würde, ein solcher

„tanquam Dei inimicus et ordinationi ejus tyrannide saeva resi-

ſtens, et eccleſiae Dei hoſtis totiusque pacis et Chriſtianitatis diſſipator“

mit dem anathemate belegt werden ſollte.

Auch in einer auf dieſer Synode gehaltenen Rede vom Papſte den darauf verſammelten Biſchöfen eine umſtändliche Belehrung über die Würde des jetzigen römiſchen Kaiſerthums damit gegeben, daß er ihnen vorſtellte, wie er auf eine vorgängige göttliche Inſpiration

„unacum anniſu et voto omnium Fratrum et Coëpiſcoporum ſuorum, atque aliorum S. Eccleſiae Romanae miniſtrorum, amplique Senatus totiusque Romani populi, gentisque togatae et ſecundum priſcam conſuetudinem“ den K. Karln ad Imperii Romani ſceptra, feyerlich befördert, und ihn mit dem heiligen Oele, extrinſecus, geſalbt habe, ut interioris quoque Spiritus S. unitionis monſtraremus virtutem,

„qua unxit eum Dominus Deus ſuus prae conſortibus ſuis, Chriſtum hunc oleo laetitiae delibatum extrinſecus faciens et principem populi ſui conſtituens, ad imitationem ſcilicet veri Regis Chriſti, filii ſui, Domini noſtri, ita ut, quod ipſe poſſidet per naturam, iſte conſequeretur per gratiam“

und daß ſolcher jetzt gewählte Kaiſer ad imperialem apicem nichts weniger als tanquam importunus fraude aliqua vel prava machinatione aut inhianti ambitione aſpirirt habe.

„Abſit,“ fährt der Papſt in ſeiner Schutz- und Lobrede auf Karln den Kahlen fort, „Neque enim ſibi honorem praeſumtuoſe adſumſit, ut Imperator fieret, ſed tanquam deſideratus, optatus, poſtulatus à nobis, et à Deo vocatus et honorificatus ad defendendam religionem et Chriſti utique (vielleicht ſoll es heißen ubique) ſervos tuendos, hu-

militer atque obedienter acceſſit, operaturus et roboraturus in Imperio ſummam pacem et tranquillitatem, et in eccleſia Dei juſtitiam et exaltationem" *)

Am Ende ſetzte der Papſt die von ihm dem Kaiſer ertheilte Salbung und Krönung mit dem miniſterio famulatus ſui in Verbindung, welcher ihm auctore Deo in Romana eccleſia obliege „quae eſt magiſtra, mater et caput eccleſiarum."

Daß

VIII. die Chriſtenheit, und chriſtliche Kirche mit ihrer Hierarchie vormals ihren Schutz einzig von den römiſchen Kaiſern, ſeit Konſtantin an, zu erhalten gehabt habe, verſtand ſich wohl freylich von ſelbſt: weil ihnen die Oberherrſchaft und Hoheit monarchiſch über den Staat

*) Die Stelle verdient bey Du Chesne Script. rer. Franc. T. II. S. 469 umſtändlich nachgeleſen zu werden.

zustand, welcher der einzige christliche in der Welt war.

Aber jetzt hatte sich die Christenheit in dem einen Theile der Welt von der in dem andern Theile in der Einheit und Gemeinschaft der Kirche getrennt. Die Romana ecclesia war von dem Einen Theile der Christenheit als magistra, mater et caput ecclesiarum anerkannt. Die römischkatholische Christenheit und Kirche mit ihrer Hierarchie sahe sich allein für die Civitas Dei an, welche von dem Sohne Gottes gestiftet worden wäre. Da sie aber durch mannichfaltige Abtheilungen, ihrer geist- und weltlichen Kirchen- und Staatsverfassung nach, von einander gesondert war, und jede solche Abtheilung durch die eigene Organisation des für sie gehörigen Sacerdotii und Imperii ihren eigenen Fürsten hatte: so bestand das Eigenthümliche und Besondere von der jetzigen Würde des neugestifteten römischen Kaiserthums eben darinne, daß, gleichwie der römische Bischof der Centralbischof der römischkatholischen Kirche, das geistliche Oberhaupt der

Christenheit wäre, also der Centralfürst des heiligen römischen Reichs das weltliche Oberhaupt derselben dieser von jenem neugesalbte römische Kaiser seyn sollte.

Den vollgültigsten Beweis hievon giebt der Eyd, welchen, nach der Vorschrift der güldenen Bulle, die Wahlfürsten im heiligen römischen Reiche teutscher Nation bis auf den heutigen Tag zu schwören haben.

Zuvörderst sollen sie in der Bartholomäi-Kirche zu Frankfurt die Messe de Sancto Spiritu absingen lassen, ut ipse Sanctus Spiritus corda ipsorum illustret ... quatenus ipsi suo fulti presidio hominem justum bonum et utilem eligere valeant in Regem Romanum futurumque Caesarem ac pro salute populi Christiani,

und dann sollen sie vor dem Altar auf das Evangelien-Buch beati Iohannis: in principio erat verbum, ihren Wahleyd nach folgender Formel ablegen:

„Ego N. Archiepiſcopus Moguntinenſis, Sacri Imperii per Germaniam Archicancellarius ac princeps Elector, juro ad Sancta Dei Evangelia, hic preſentaliter coram me poſita, quod ego per fidem, qua Deo et Sacro Romano Imperio ſum adſtrictus, ... cum Dei adjutorio eligere volo temporale caput populo Chriſtiano, i. e. Regem Romanorum in Caeſarem promovendum."

Einen weiteren eben ſo vollgültigen Beweis von der hierarchiſchen Bedeutung dieſer Würde des römiſchen Kaiſerthums geben die Formuln der Liturgie, welche bey der wirklichen Salbung und Krönung eines ſolchen römiſchen Kaiſers vorkommen, und die erſten Punkte, welche der Wahlkapitulation eines ſolchen neuerwählten teutſchen Königes und römiſchen Kaiſers, von ihrer Entſtehung an, einverleibt wurden.

„Zum Erſten, daß wir in Zeit ſolcher unſerer kaiſerlichen Würden, Amt und Regierung

die Christenheit,
den Stuhl zu Rom,
Päpstliche Heiligkeit und
Christliche Kirche
als derselben Advocat in gutem treulichen Schutz und Schirm halten sollen und wollen"

Ganz konsequent

IX. mit dieser Bedeutung von solcher Würde konnte und mußte das Dominium mundi dem römischen Kaiserthum, als das eigentliche Territorium vom heiligen römischen Reiche, zugeeignet, dessen Territorium nur die Gränze der Welt zum Ziel gesteckt; auch zum Symbol der Globus terrarum, die universus terrarum orbis, der sogenannte Reichsapfel gegeben werden. Denn vom Einen Ende der Welt zum Andern sollte sich ja doch das heilige römische Reich erstrecken; in Einen Staat wie in eine Kirche nach dem Willen und Plan Gottes das ganze Menschengeschlecht vereiniget werden; als das weltliche Oberhaupt der gesammten Christenheit der römische Kaiser verehrt werden, und ihme als dem Ober-

haupte obliegen, sie bis ans Ende der Welt zu erweitern, und eben damit Allzeit Mehrer des Reichs zu seyn.

Bekanntlich wird

X. der Bischof zu Rom als das geistliche Oberhaupt der Christenheit, der Kirche und ihrer Hierarchie Episcopus Episcoporum genannt: und sollte nun einmal der römische Kaiser das weltliche Oberhaupt der Christenheit, des heiligen römischen Reichs und seiner Hierarchie, seyn: so verdiente er auch mit eben so viel Recht der Serenissimus Regum, wie bey Karln dem Großen vorkommt, oder der Rex Regum, wie sichs noch K. Maximilian I. erlaubte, genannt zu werden.

Was

XI. so viel Unheil in der Welt anrichtet und über die Völker und Staaten bringt, und so sehr zu wünschen wäre, daß ihm abgeholfen werden könnte; das war, als eine von diesem hierarchischen Staatssysteme, von der Bildung des heiligen römischen Reichs durch die ganze römisch-

katholische Christenheit nothwendige natürliche Folge, aufgehoben, und damit in direkten Widerspruch gesetzt.

Nicht also das Unrecht der Barbarey des Alterthums, wornach der Friedstand unter den Völkern eigentlich nie Statt finden konnte, weil Peregrinus und Hostis für Eins genommen wurden; aber auch eben so wenig das erst durch die Philosophie des neueren Zeitalters an Tag gebrachte, aus den Principien der Freyheit und Gleichheit deducirte, und immer nur mit dem Schwerdt in der Hand zu handhabende trotzige Natur- und Völker-Recht, sondern ein positives Staats-Recht, und das vom Weltschöpfer selbst geordnet, und vom Weltheiland verkündet, — war es, wornach sich alle christliche Könige mit ihren Staaten in ihrem Verhältnisse gegen einander sowohl, als gegen den Kaiser und sein heiliges römisches Reich, bemessen und halten sollten. Als Brüder sollten sie, Einzeln betrachtet, sich einander begegnen; und als Oberhaupt und Glie-

der in Ein Korpus durch das engeste Band vereiniget, sollten sie sich, alle zusammen, anzusehen haben.

Aus diesem hierarchischen Staatssysteme wird nun

XII. der nie widersprochene Vorrang des römischen Kaisers vor allen christlichen Königen begreiflich; und man wird nicht mehr so sonderbar oder wohl gar ungereimt finden, daß K. Friederichs I. Kanzler gegen seinen Herrn alle übrige Könige nur Land-Könige nannte, und K. Friederich II. auf den Einfall gerathen konnte, unter seinen Auspiciis, mit Einberufung aller Könige aus der ganzen römischkatholischen Christenheit, eine allgemeine Reichsversammlung halten, oder das heilige römische Reich in solcher Weise versammeln zu wollen.

Wie dann auch

XIII. der einer allgemeinen Kirchenversammlung zu ertheilende Schutz unter allen

Fürsten des h. römischen Reichs keinem andern, als dem Kaiser, ohne Widerspruch zugestanden ward.

Was endlich

XIV. der Würde des römischen Kaiserthums in den Augen aller Könige einen besondern Glanz gab, die gemeine Praxis ward; durch die Glosse *) sanctionirt wurde, und vollends die hierarchische Konstitution des heiligen römischen Reichs außer allen Zweifel setzt: das ist, das ihr ohne Widerspruch eingeräumte Vorrecht, in der römischkatholischen Christenheit die königliche Würde zu ertheilen.

Gienge es also nicht an, sich solche Würde eigenmächtig gegen seine Unterthanen herauszunehmen: so bedurfte es doch auch dagegen, ward sie einmal vom römischen Kaiser verliehen, durchaus keiner weitern Unterhandlung bey den übrigen Königen im h. römischen Reiche, um deren frey-

---

*) über das Cap. Venerabilem X. de Electione.

willige Anerkennung. Aber ganz konsequent war es, wenn z. B. K. Friderich I. dem Peter von Dänemark die königliche Würde ea lege ertheilte, „ut fiduciarium se Imperii Germanici profiteretur“

und dagegen K. Friderich II. einen Herzog von Oesterreich der ihm schon ertheilten königlichen Würde wieder entsetzte, unter dem Vorgeben, daß er den Eyd der Treue gegen das Reich gebrochen habe.

Aber nicht nur die Ertheilung der königlichen Würde, selbst schon die Erhebung in den Reichs-Adelstand, welcher durch das ganze heilige römische Reich geltend seyn sollte, gehörte zu den Vorrechten der Würde des römischen Kaiserthums.

Wenn der Adel ein bloß personeller Geburtsstand ist, und aus bürgerlichen positiven Vorzügen im Staate besteht, welche auf die Nachkommen vererblich sind: wie es freylich der Adelstand des alten Germaniens nicht war, aber

nachher geworden ist, und er so von tausend Jahren her noch aufrecht besteht: so mag wohl dem Könige eines jeden Königreichs das Recht, darinne den Adel zu ertheilen, nicht abzusprechen seyn. Aber eben so evident ist es auch, daß der von einem solchen Könige ertheilte Adel keine andere Vorrechte enthalten kann, als solche, welche in jedem Königreiche mit dem Adel verbunden sind; und daß eine solche Adlung mit ihrer Gültigkeit über den Umfang des Königreichs hinaus sich nicht erstrecken kann, von dessen König er ertheilt worden ist.

Erstreckte sich nun aber der Umfang des heil. römischen Reichs über die ganze römischkatholische Christenheit, und alle darinn gelegene Fürstenthümer und Königreiche; und hatte der Adel des h. römischen Reichs seine bestimmte Vorrechte, welche vielleicht nicht überall für so ausgemachte Rechte des Adelstandes gehalten werden mochten: so ist leicht zu erachten, daß der Adel, den der römische Kaiser als durch das ganze heilige römische Reich, durch die ganze römischkatholische Christenheit, und alle Könige-

nigreiche derselben, geltend, zu ertheilen vermochte, vorzüglich geschützt werden mußte.

Hieraus ist dann auch begreiflich, wie noch im J. 1423 Erich, König von Dänemark, sich habe beygehen lassen mögen, bey dem Kaiser Sigismund ein Palatinat nachzusuchen, um den Reichs=Adel ertheilen zu können.

Je einleuchtender nun alle diese angeführte Umstände aus dem hierarchischen Staatssysteme werden, welche ohne dasselbe beynahe unerklärbar und höchst ungereimt scheinen: um so viel bündiger muß auch der Beweis seyn, den wir eben daraus für die historische Wahrheit solches Systems führen wollten.

23.

Die zufällige Verbindung der teutschen königlichen Würde mit der Würde des römischen Kaiserthums in Einer Person, zu Folge deren der in Teutschland gewählte König auch zur Würde des römischen Kaiserthums berechtigt ist, — hat

schon manchen Anlaß gegeben, das Königreich Teutschland mit dem heiligen römischen Reiche selbst zu vermengen, oder wohl gar zu verwechseln: und doch ist solches teutsche Königreich nur eine Abtheilung vom h. römischen Reich, nur das heilige römische Reich teutscher Nation.

Das hierarchische Staatsrechtssystem von diesem heiligen römischen Reiche beruht einzig auf religiösen Meinungen. Verlören diese einmal durchaus ihren Glauben: so würde davon die Verschwindung des h. römischen Reichs die natürliche Folge seyn. Nichts destoweniger könnte aber doch noch immer der teutsche Reichsstaat an und für sich fortbestehen, und eben sowohl die nun einmal in Teutschland bestehenden Fürsten und Obrigkeiten mit ihren Land und Leuten in Einem Staatssysteme vereiniget bleiben.

Zwar freylich bis auf den heutigen Tag prangt immer noch am teutschen Königthume die erhabene Würde des römischen Kaiserthums: und

eben darum hat sich noch am wenigsten in Teutschland der Glaube an ein heiliges römisches Reich verloren. Manchem klingt der Ausdruck: Königreich Teutschland, zu gemein: er nennt es lieber, das heilige römische Reich teutscher Nation; und noch häufiger wird das heilige römische Reich mit dem teutschen Königreiche verwechselt, doch wohl darum, weil man außer Teutschland vom heiligen römischen Reiche so wenig mehr wissen will, und eben so wenig mehr zu finden weiß.

24.

Daß römische Kirche und römisches Reich, daß römisches Papstthum und römisches Kaiserthum auf einander einen unmittelbaren Bezug haben, und daß mit diesem allem durch das hierarchische Staatssystem die gesammte Christenheit, und durch das Christenthum das ganze Menschengeschlecht, und alle Welt in Eine Kirche und in Ein Reich, und durch die Einheit zwischen Kirche und Staat in Eine Civitas Dei habe ge-

bracht werden sollen: das ist nun umständlich ausgeführt worden.

Was aber durch das auf die tausendjährige Nacht des Mittelalters aufgegangene Licht für eine mächtige Veränderung in der Ansicht der Dinge vorgegangen sey; auf welch eine unwiderstehliche Weise sich ganz andere Begriffe von Kirche und Staat, von Kirchen- und Staatsgewalt, und vom Verhältnisse der Kirche zum Staate gebildet haben; und was für eine schreckliche Zerrüttung und Zertrümmerung die wider allen herrschenden Irrthum immer revolutionösre Philosophie in der römischen Kirche und ihrem heiligen römischen Reiche — nicht erst in diesen Tagen, sondern schon von Jahrhunderten her angerichtet habe, ist doch wohl eine so bekannte Sache, daß sie hier nicht erst aus der Geschichte des neueren Zeitalters umständlich erzählt werden darf.

Der Abfall der Gemeinden in der Christenheit von der römischen Kirche, ihrer Hierarchie und deren Oberhaupt verbreitete sich

von Teutschland aus über mehrere beträchtliche ganze Völker Europens, und ließ ihr von Teutschland und Europen nur die Hälfte noch übrig.

Aber noch weit allgemeiner war der Abfall der **Könige** in der Christenheit vom **heiligen römischen Reiche**, dessen weltlicher Hierarchie und deren Oberhaupt, und zwar um so vielmehr, als er nicht erst eine Folge vom Abfall in der Kirche war, vielmehr aus ganz eigenen Ursachen für sich selbst erfolgte, mithin er durch das Verbleiben im Gehorsam der Kirche nicht verhindert und aufgehalten werden konnte.

Gewissensfreyheit für alle und jede, als das allerunveräußerlichste Menschenrecht in Religion und göttlichen Dingen: bloße **Socialgewalt** für jede kirchliche Gemeinde, als ihr Bedarf zur Handhabung der äußerlichen Ordnung — gab bey dem Abfall von der römischen Kirche die allgemeine Losung: und damit gieng dann freylich das ein Jahrtausend bestehende Kirchenstaatssystem mit seiner Hierarchie und dem Papstthum zu Trümmern.

Im Staatsrechtssysteme fiel der religiöse Glaube an die hierarchischen Principien und Ideen schon früher. Aus guten Ursachen vergriff man sich freylich keineswegs an dem einmal herrschend gewordenen Princip der Staatsgewalt, und bewahrte es als ein unverletzliches Heiligthum — gegen das unterwürfige und zu beherrschende Volk. Aber mit Vernichtung der hierarchischen Konstitution gieng, außerhalb des teutschen Königreichs, sonst überall das Königthum in souverainen Monarchismus über; die christlichen Könige und Monarchen Europens traten mit ihren Staaten in das natur- und völkerrechtliche Verhältniß der absoluten Freyheit und Gleichheit, gegen einander, wornach dann kein ander positives Recht denkbar war, als das konventionelle zwischen diesem und jenem Einzelnen; außer diesem aber Jeder gegen den Andern sowohl, als gegen den römischen Kaiser, dessen eigentliches Reich und Oberherrschaft mit dem heiligen römischen Reich durch die jetzige Kultur des Natur- und Völkerrechts sich von selbst auflösen mußte, so wenig zu irgend ei-

ner staatsrechtlichen Verpflichtung sich für schuldig erachtete, als gegen den Kaiser in Rußland, China, Japan und der Türkey.

Aus solchen ganz unhierarchischen philosophischen Rechtsprincipien gieng man nun freylich in neueren Zeiten aus, als man dem römischen Kaiser von Seiten der Könige von Spanien, Frankreich uud anderer den Rang in seinen Gesandten und sonstige Vorzüge streitig machen wollte: dagegen konnten die alten positiven Vorrechte der Würde des römischen Kaiserthums gegen den Monarchen des russischen Reichs so wenig mit Recht geltend gemacht werden, als je dieser Staat zu der Integrität des h. römischen Reichs gehört haben mochte.

Um so weniger kann es also befremden, daß auch die römischkatholischen Könige, ob sie gleich mit ihren Völkern im Gehorsam gegen die römische Kirche und deren Oberhaupt verblieben, doch mit den davon abgefallenen Königen im Staats- und Völkerrechtssysteme sich zu einer-

ley Principien bekannten, und somit, ganz mit einander einverstanden, den Glauben verleugneten, worauf das heilige römische Reich mit der Würde des römischen Kaiserthums vormals fundirt worden war.

Daß aber dagegen die unkatholischen Könige, ob sie gleich mit ihren Völkern von der römischen Kirche, ihrer Hierarchie und deren Oberhaupt abgefallen, doch mit den im Gehorsam der römischen Kirche treu gebliebenen Königen den beybehaltenen Glauben an das hierarchische Princip der Staatsgewalt so weit trieben, daß sie, bey all den geläuterten Begriffen vom Apostelamte, dennoch fortfuhren, die bischöfliche Salbung und Krönung für wesentlich und unentbehrlich zu halten: das dürfte doch wohl schwerlich mit den Principien des Protestantismus ganz zu reimen seyn.

So creirte z. B. Friederich, der erste König in Preußen, zu Königsberg zwey dortige Pfarrer zu Bischöfen, um sich von denselben

zu seinem übrigens eigenmächtig angenommenen Königthume salben zu lassen.

Auf eine eben so hierarchische Weise empfieng K. Christian III. in Dänemark seine Krönung und Salbung.

Der Bischof saß auf seinem Stuhl. Vor ihn trat Einer der Reichsräthe, und erklärte im Namen des Reichs:

„Wir haben dieser Reiche Regalien Gott auf dem Altar geopfert, als dem solche Ehre und Gewalt gehört und von ihm gegeben wird.“

„Darum bitten wir euch, als einen Diener Christi, daß ihr diesem unserm erwählten Könige dieselben Regalia überantworten, und also zum Könige bestätigen und confirmiren wollt.“

Der Ordinator ließ hierauf den König auf ein gut Regiment für Gott schwören: und

Der König schwur auch gegen seinen himmlischen Vater, als seinen lieben Lehnherrn, die Besorgung der Kirche und gute Rechtspflege.

25.

Aber bey all dem großen Verfall der römisch-katholischen Kirche, und dem noch viel größern des heiligen römischen Reichs, den die durch die Theologie im Kirchenrechte, und durch die Philosophie im Staats- und Völkerrechte, wie man dafür hält, verbesserten Principien angerichtet haben, wäre es doch ein grober Irrthum, den Manche, ob sie es gleich besser wissen sollten, zu haben scheinen, wenn man das heilige römische Reich für dadurch ganz erloschen, und die Würde des römischen Kaiserthums für eine nun bloße Titularsache halten wollte.

Für ganz erloschen konnte ja doch das heilige römische Reich bis hieher und so lange nicht gehalten werden, als das Königreich Teutschland, das Königreich Italien, und das welt-

liche Fürstenthum des römischen Papsts aufrecht bestand. Wird doch dieser Letztere das heilige römische Reich nie verleugnet haben, wovon er nach seiner geistlichen höchsten Würde sich als den Stifter, von den Zeiten Karls des Großen her, ansehen mochte. Vom Könige in Germanien und Italien ließe sich solches ohnehin nicht einmal gedenken, weil das Königreich Italien als die Arrha Imperii angesehen ward, und die Würde des römischen Kaiserthums an das teutsche Königthum seit Jahrhunderten her fundirt ist.

Eben so wenig konnte die Würde des römischen Kaiserthums noch zur Zeit für eine bloße Titularsache gehalten werden: war ja noch immer das heilige römische Reich teutscher und italienisch-longobardischer und italienisch-römischer Nation vorhanden, und ein beträchtlicher Theil der Christenheit der römischkatholischen Kirche zugethan, welche an das geistliche Oberhaupt derselben glaubt, dessen Würde, Person und Stuhl zunächst und unmittelbar dem

Schutz und Schirm des römischen Kaisers, als des Centralfürsten vom heiligen römischen Reiche, übergeben ist. Haben auch gleich die protestantischen Wahlfürsten für sich und ihre religionsverwandte Fürsten und Stände sogar einschlüßig derselbigen Religion zugethaner freyen Reichsritterschaft, dem Art. I. der Wahlkapitulation die Klausel §. 10. eingerückt, „daß „sie, so viel in diesem Artikel den Stuhl „zu Rom und die päpstliche Heilig„keit betrifft, sich damit nicht für verbun„den erachten wollen:“ so bleibt solcher Schutz darum doch und nichts destoweniger dem jeweiligen römischen Kaiser auf sein Gewissen gebunden. Jetzt erst trübt sich der Himmel im heiligen römischen Reiche, und beginnt der Glanz der Würde des römischen Kaiserthums sich etwas zu verdunkeln, nachdem wir von einer römischen Republik hören, den heiligen Vater von Petri Stuhl verdrungen sehen, vom Königreiche Italien so wenig mehr übrig gelassen ist, und selbst

die Konstitution des teutschen Reichs, wovon übrigens aber doch die Sekularisirung geistlicher Lande den wesentlichen Theil derselben keineswegs betrifft, wanken soll.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Majer, Johann Christian,

Ueber die beiden höchsten Würden des heiligen römischen Reichs, das rö
mische Papst- und Kaiserthum

Hamburg u.a. 1798

J.publ.g. 450 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560217-5
VD18 14721740-001